

RS Lvwg 2018/11/17 LVwG-AV-1534/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

17.11.2018

Norm

GewO 1994 §5 Abs1

GewO 1994 §19

GewO 1994 §94 Z74

GewO 1994 §340

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs1

UnternehmensberatungsV 2003 §1 Abs2

Rechtssatz

Wie die im § 1 Abs 2 der Unternehmensberatungs-Verordnung enthaltene, wenn auch nur demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten deutlich zeigt, kommen, abgesehen von einer Tätigkeit im Gewerbe der Unternehmensberatung selbst, nur solche (Leitungs-)Tätigkeiten als fachlich einschlägige Tätigkeit in Betracht, die in größerem Umfang in unternehmerberaterähnlichen Tätigkeitsfeldern erbracht werden (vgl LVwG 414 11/2016 R5).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Unternehmensberatung; Zugangsvoraussetzungen; Befähigungsnachweis; individuelle Befähigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1534.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at